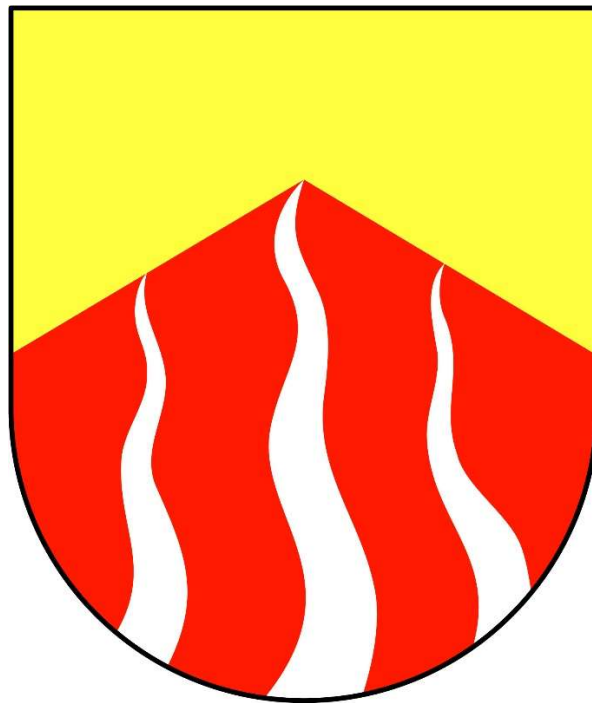


Gemeinde- Polizeireglement



Einwohnergemeinde Schwanden

01.01.2021

Die Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Organisationsreglement vom 1. Januar 2021

folgendes

Gemeinde-Polizeireglement

Zweck **Art. 1** ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Es ergänzt die entsprechenden Gesetzgebungen von Bund und Kanton.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen sowie der Kantonspolizei oder dafür geeigneten Privaten mit Vertrag übertragen.

³ An Private übertragen werden können

- a. die Zustellung von Dokumenten im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe,
- b. das Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, soweit die Gemeinde für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist,
- c. Kontrolltätigkeiten nach diesem Reglement.

Begriffe **Art. 3** In diesem Reglement bedeuten

- a. **Öffentlicher Raum:** der Bereich des Gemeindegebietes, der für die Bevölkerung frei zugänglich ist. Dazu gehören namentlich der öffentliche Grund (Bst. b), Wald und Weide (Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), der allgemein zugängliche Luftraum, die öffentlichen Gewässer und die öffentlichen Spielplätze.
- b. **Öffentlicher Grund:** der dem Gemeingebrauch gewidmete ebenerdige Teil des Gemeindegebietes, der von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten wird.

- c. *Campieren*: jede Form des Übernachtens ausserhalb dafür vorgesehener Bauten. Dazu zählen das Übernachten in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos sowie das Biwakieren.
- d. *Feuerwerk*: eine Darbietung, bei der Feuerwerkskörper koordiniert gezündet werden, wobei als *Feuerwerkskörper* pyrotechnische Gegenstände gelten, die dem Vergnügen dienen (Art. 7 Bst. B des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes)
- e. *Polizeiorgane*: die Organe der Gemeinde oder Dritte, die polizeiliche Aufgaben nach diesem Reglement oder der kantonalen Polizeigesetzgebung wahrnehmen.

Lärm

Art. 4¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Feuerwerk

Art. 5¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Hundehaltung

Art. 6¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

Art. 7 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Radfahren/Biken	<p>Art. 8 Der Gemeinderat kann das Befahren von Fuss- und Fahrwegen auf öffentlichem Grund einschränken oder verbieten.</p>
Reklamen	<p>Art. 9 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.</p> <p>² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>
Campingverbot	<p>Art. 10 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 11 ¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann eine Ausnahme bewilligt werden. Im Wechselschild eingelöste Fahrzeuge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.</p> <p>² Das Parkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.</p>
Parkzeiten	<p>Art. 12 Die Parkplätze können für kürzere und längere Parkzeiten aufgeteilt werden. Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer fest.</p>
Parkgebühren	<p>Art. 13 ¹ Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund können Gebühren erhoben werden.</p> <p>² Für die Parkgebühren dürfen maximal CHF 5.00 pro Stunde erhoben werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt in einer Verordnung die Parkgebühren fest.</p>

Schutz vor Beschädigung und Verunreinigung	<p>Art. 14 ¹ Der öffentliche Grund ist so zu benützen, dass er weder beschädigt noch verunreinigt wird.</p> <p>² Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) auf öffentlichem Grund ist gemäss den kantonalen Vorschriften untersagt. Tierhalterinnen und Tierhalter sind für den Unrat ihrer Tiere verantwortlich.</p>
Sachbeschädigung	<p>Art. 15 Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäuden (Brätelplatz, Lebensweg, Bushüttli, etc.) werden nach Schweizerischem Strafgesetzbuch geahndet.</p>
Entsorgungsstelle	<p>Art. 16 Die Entsorgungsstelle der Gemeinde Schwanden wird durch die Kehricht-Grundgebühr finanziert und steht ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schwanden sowie deren Feriengästen zur Verfügung.</p>
Aufenthalt im öffentlichen Raum	<p>Art. 17 ¹ Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.</p> <p>² Ausgenommen von Absatz 1 ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass, namentlich einer Turnvorstellung, einem Training bei einem Sportverein, einer Kinovorstellung, einer Veranstaltung im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.</p>

Strafbestimmungen

Art. 18 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft:

- a. Art. 3 Abs. 2 und 3
- b. Art. 4 Abs. 1
- c. Art. 5 Abs. 1 und 2
- d. Art. 6
- e. Art. 8 Abs. 1 und 2
- f. Art. 9 Abs. 1
- g. Art. 10 Abs. 1
- h. Art. 11
- i. Art. 13
- j. Art. 15

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2020.

Einwohnergemeinde Schwanden

Heinz Egli
Präsident

Pia Riesen-Hauri
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom xx. Monat 2020 bis xx. Monat 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 5. November 2020 bekannt.

Schwanden, 1. Januar 2021

Pia Riesen-Hauri
Gemeindeverwalterin